

Fragen & Antworten – Smart Meter

Jetzt und in den kommenden Jahren werden in Österreich neue moderne Zähler – sogenannte Smart Meter – flächendeckend ausgerollt. Für Stromkundinnen und Stromkunden stellen sich dabei viele Fragen. Hier finden Sie Informationen sowie Antworten zu häufig gestellten Fragen.

Dieses Dokument wurde in Kooperation des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) und der E-Control erstellt.

1. Was ist ein Smart Meter?

Nach der Begriffsdefinition im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) ist ein intelligentes Messgerät eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung (Datenübertragung hin und zurück) verfügt. Diese digitalen, elektronischen Zähler werden auch als Smart Meter bezeichnet. Sie verfügen im Gegensatz zu den bisher im Einsatz befindlichen mechanischen Zählern über zusätzliche moderne Funktionen, die für das künftige Energiesystem erforderlich sind.

2. Warum Smart Metering?

Die EU verfolgt zur Erreichung ihrer klima- und energiepolitischen Zielsetzungen die technologische Modernisierung der derzeit passiven Stromnetze hin zu aktiven, intelligenten Netzen (sogenannte Smart Grids). Einen ersten wesentlichen Schritt dazu bildet Smart Metering. Im Jahr 2009 haben alle EU-Staaten gemeinsam beschlossen, dass in Europa bis 2020 80 % der Haushalte mit Smart Meter ausgestattet sein sollen. Die Umsetzung dieser Vorgabe erfolgt in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf Basis einer konkreten Kosten-Nutzen-Analyse.

Gesamtziel ist es, dass das wichtige Gut Strom dank der heute möglichen digitalen Verbrauchsmessung und digitalen Netzen in Europa effizienter und kostengünstiger sowie unter Forcierung von erneuerbaren Stromquellen zur Verfügung gestellt und genutzt werden kann.

3. Was sind die gesetzliche Rahmenbedingungen in der EU und in Österreich?

Die Einführung der Smart Meter basiert im Wesentlichen auf den nachfolgenden rechtlichen Grundlagen:

- **3. EU-Binnenmarktpaket:** umfasst grundsätzliche Regelungen betreffend die Energiewirtschaft Europas. (siehe <https://www.e-control.at/documents/20903/-/-/dfaefbc9-02ae-4f4b-a1c1-c9ce43b44c5c>)
- **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010):** regelt die generellen Rahmenbedingungen für die Marktteilnehmer in Österreich, etwa in Bezug auf die Einführung von intelligenten Messgeräten. (siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045>)

Drei Verordnungen wurden dazu erlassen:

- **Intelligente Messgeräte Anforderungsverordnung 2011 (IMA-VO 2011):** definiert Anforderungen an intelligente Messgeräte. (siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007497>)
- **Intelligente Messgeräte Einführungsverordnung (IME-VO):** enthält Regelungen betreffend die Einführung intelligenter Messgeräte. (siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007808>)
- **Datenformat- und Verbrauchsinformationsdarstellungs-VO 2012 (DAVID-VO 2012):** enthält Regelungen für die Verbrauchsinformationen an Endkunden und Anforderungen an die Datenübermittlung. (siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007999>)

Weiters sind insbesondere folgende rechtliche Vorgaben relevant:

- EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>)
- **Datenschutzgesetz**
(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597&FassungVom=2018-05-25>)

- **Maß- und Eichgesetz** (siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011268->)
- **Allgemeine Verteilernetzbedingungen:** Auf deren Basis werden die Netzzugangsverträge zwischen Netzbetreiber und Kunden geschlossen. (siehe <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/marktregeln/allgemeine-bedingungen/vnb>)
- **Sonstige Marktregeln Strom** (siehe <https://www.e-control.at/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-strom>)

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der E-Control: <http://www.e-control.at/de/konsumenten/energie-sparen/smart-metering/rechtlicher-rahmen>

4. Was sind die Vorteile eines Smart Meters für Konsumentinnen und Konsumenten?

Bisher wird der Stromzähler bei Kleinkunden in der Regel jährlich, manchmal nur alle drei Jahre vom Netzbetreiber abgelesen. Derzeit erhalten daher Stromkunden lediglich einmal jährlich, manchmal nur alle drei Jahre eine exakte Stromabrechnung.

Hat sich der Stromverbrauch in dieser Zeitspanne nicht entsprechend der Verbrauchsschätzung entwickelt, führt das immer wieder zu überraschend hohen Nachzahlungen. Da der Smart Meter zeitnah misst, wird dieses Nachverrechnungsproblem reduziert. Auch können fehlerhafte Messungen durch einen Smart Meter früher entdeckt werden.

Für Kunden ist es mit Ferrariszählern kaum möglich, den aktuellen Energieverbrauch bzw. die Kosten regelmäßig zu quantifizieren und entsprechende Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauches bzw. der Kosten zu setzen. Mit einem Smart Meter können den Kundinnen und Kunden detaillierte und transparente Informationen über den Energieverbrauch zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Dies bietet die Möglichkeit, den Energieverbrauch bzw. die Energiekosten laufend zu kontrollieren und gegebenenfalls den Energiekonsum anzupassen.

Im Hinblick auf einen effizienten Betrieb von Heiz- und Speichersystemen können bei Smart Metern zeitabhängig differenzierte Tarifmodelle in Anspruch genommen werden. Neue Technologien können optimal genutzt werden. Außerdem ist die Integration von erneuerbaren Energien (z.B. Photovoltaik- Gemeinschaftsanlagen) leichter realisierbar.

Ein weiterer Vorteil liegt in der automatischen Fernablesung der Zähler. Damit ist es nicht mehr erforderlich, dass eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Netzbetreibers den Zähler persönlich abliest. Kundinnen und Kunden müssen zur Ablesung nicht zu Hause sein.

Zusammenfassend sind für die Stromkundinnen und -kunden die erhöhte Verbrauchstransparenz und die bessere Kostenkontrolle vorteilhaft. Auch Entscheidungen für mehr Energieeffizienz bei der Stromnutzung können so getroffen werden. Nachzahlungen werden hintangehalten, ein guter Überblick über den eigenen Energieverbrauch und die Kosten wird durch monatliche Rechnungen oder monatliche Verbrauchs- und

Stromkosteninformationen ermöglicht. Finanzielle Einsparungsmöglichkeiten durch eine Reduktion des Energieverbrauchs sowie die Tarifflexibilität können genutzt werden.

Auch die volkswirtschaftlichen Vorteile (siehe bei Frage 2. Warum Smart Metering?) dienen letztlich den Bürgerinnen und Bürgern.

5. Welche Vorteile haben Netzbetreiber bzw. Stromlieferanten?

Smart Meter bringen durch die Flexibilisierung des Gesamtsystems für den Netzbetreiber viele Vorteile. Diese sind etwa zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten, Glättung von Verbrauchsspitzen mittels intelligenter Stromzähler und der optimalere Einsatz vorhandener Speicherkapazitäten. Smart Meter stellen für die Netzbetreiber wichtige Segmente für künftige Energiesysteme dar. Durch smarte Technologien kann die steigende Menge an dezentral (von verschiedenen Akteuren) erzeugter Energie, wie Photovoltaik- oder Windkraftanlagen, in wirtschaftlicher Weise in das Netz eingebunden werden.

Stromlieferanten wiederum haben die Möglichkeit – sofern Nachfrage besteht – infolge detaillierter Informationen mehr flexiblere Produkte anzubieten. Dadurch soll der Markt für weitere Stromlieferanten attraktiver werden.

6. Wie sicher sind meine Daten?

Die durch Smart Meter erhobenen Verbrauchsdaten unterliegen den strengen Datenschutzbestimmungen Österreichs und der EU. Darüber hinaus bestehen klare gesetzliche Regelungen, welche Daten mit Smart Metern erhoben und wofür diese verwendet werden dürfen.

Die Auslesung von Viertelstundenwerten ist nur mit Zustimmung des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin möglich. Falls sich die Endverbraucherin oder der Endverbraucher für einen Tarif entscheidet, der genauere als tägliche Verbrauchswerte voraussetzt, muss transparent darüber informiert werden. Weiters ist normiert, dass der Betrieb von intelligenten Messgeräten sowie ihre Kommunikation, auch mit externen Geräten, nach anerkanntem Stand der Technik vor unberechtigtem Zugriff Dritter abzusichern ist.

Die Netzbetreiber verarbeiten schon heute personenbezogene Daten über Kunden, wie Kontonummer, Name, Adresse und verfügen allein schon dafür über sehr hohe Sicherheitsstandards.

Für rechtliche Angelegenheiten darf auf Frage 3. Was sind die gesetzliche Rahmenbedingungen in der EU und in Österreich? verwiesen werden.

7. Befürchtungen bei Smart Metern

Es bestehen Befürchtungen, dass über Smart Meter auf Lebensgewohnheiten rückgeschlossen werden kann. Immer wieder wird publiziert, dass mit Smart Metern abgeleitet werden kann, wann welches Fernsehprogramm gerade gesehen oder wann geduscht wird. Diese Befürchtungen können definitiv ausgeräumt werden, da zum einen sehr strenge datenschutzrechtliche Auflagen bestehen. Zum anderen sind auf dem Display des Smart

Meters im Vergleich zum Anzeigefeld eines Ferrariszählers keine zusätzlichen Informationen ersichtlich. (siehe dazu auch bei Frage 20. Inwieweit registriert ein Smart Meter die Inbetriebnahme bzw. die Verbrauchswerte diverser Komponenten? Ist mithilfe eines Smart Meters für jeden nachvollziehbar, was ich gerade in der Wohnung mache?)

Auch verbraucht ein Smart Meter, anders als man vielleicht vermuten würde, grundsätzlich weniger Energie als ein Ferrariszähler, auch weil die Verbrauchsdaten der Kunden nicht ständig einzeln, sondern gesammelt übertragen werden.

8. Beeinträchtigen Smart Meter meine Gesundheit?

Nach aktuellem Wissensstand ist die von Smart Metern zusätzlich verursachte Strahlenbelastung äußerst gering. Ihre Gesundheit wird daher nicht gefährdet. Dazu kommt noch, dass im Gegensatz zu Mobiltelefonen kein Körperkontakt besteht. In der Regel sind die Zähler der Empfehlung der Österreichischen Ärztekammer entsprechend fern von Schlafräumen angebracht und Funkverbindungen werden nur zeitweise zur Übermittlung des Zählerstands aufgebaut.

9. Wen trifft die Pflicht zur Einführung der Smart Meter?

Netzbetreiber sind dazu verpflichtet, Endverbraucher mit einem intelligenten Messgerät auszustatten. Bevor dies erfolgt, müssen sie ihre Kundinnen und Kunden zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgeräts sowie über die damit verbundenen Rahmenbedingungen informieren.

10. Warum erfolgt gegenwärtig der Zählertausch?

Die Europäische Union gibt jedenfalls vor, dass zumindest 80 Prozent der Kunden bis zum Jahr 2020 mit intelligenten Messgeräten ausgestattet werden sollen.

11. Kann eine Umstellung auf Smart Meter abgelehnt werden?

Stromzähler stehen seit jeher im Eigentum der Netzbetreiber. Der Netzbetreiber hat die einwandfreie Funktionsfähigkeit und korrekte Abrechnung zu gewährleisten, deshalb entscheidet auch der Netzbetreiber, welche Messgeräte verwendet werden.

Auf Grund der Entscheidung zur flächendeckenden Einführung von Smart Metern in Österreich ist der Netzbetreiber verpflichtet den Zählertausch entsprechend der IME-VO vorzunehmen.

Die Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) sieht jedoch vor, dass der Netzbetreiber zu akzeptieren hat, wenn Kunden die Messung mittels eines Smart Meters ablehnen. Im Fall einer Ablehnung muss der Netzbetreiber den elektronischen Zähler so konfigurieren, dass keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert sowie übertragen werden können und die Abschalt- sowie Leistungsbegrenzungsfunktion

deaktiviert sind, was am Messgerät ersichtlich sein muss. Kunden können so die Funktionalitäten eines Smart Meters ablehnen – sogenanntes Opt-Out. Bei Kundenanlagen, bei denen die Netzbetreiber nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben sowie der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit den Spielraum haben, sollte es für die Netzbetreiber möglich sein, auf Kundenwunsch funktionsfähige Ferraris-Zähler vorerst – bspw. bis zum Ablauf der Eichfrist – nicht auszutauschen.

12. Warum kann ich nicht beim Ferrariszähler bleiben?

In einer flächendeckend digitalen Strom-Messinfrastruktur in Österreich liegt Potential für vielerlei volkswirtschaftliche Vorteile (siehe auch bei Frage 2. Warum Smart Metering?).

Die Umstellung auf die digitale Strommessung ist mit hohen Kosten und technischen Herausforderungen verbunden. Um dies möglichst wirtschaftlich durchzuführen, wurden in Österreich zwei parallellaufende Systeme, nämlich sowohl Smart Meter als auch Ferrariszähler, vermieden. Mit dem Opt-Out-Recht und den Vorgaben für den Datenschutz können Kundinnen und Kunden aber durchwegs selbst bestimmen, wie genau sie selbst ihren Stromverbrauch kennen wollen und inwieweit eine Messung und Verwendung ihrer zeitnahen Stromverbrauchsdaten erfolgt (siehe dazu auch bei Frage 11. Kann eine Umstellung auf Smart Meter abgelehnt werden?).

13. Wer ist Ansprechpartner für den Einbau und die Einstellung des neuen Zählers?

Wenden Sie sich an Ihren zuständigen Netzbetreiber.

14. Wann wird mein Zähler getauscht?

Der Netzbetreiber informiert Kunden schriftlich über den Termin und die Rahmenbedingungen des Zählertausches.

Kunden können auch einen vorzeitigen Einbau des Smart Meters verlangen. Kunden müssen auf so einen Kundenwunsch hin frühzeitig – also unabhängig von den Ausrollungsplänen der Netzbetreiber – innerhalb von sechs Monaten mit einem Smart Meter ausgestattet werden. Dies ist insbesondere für jene Kundinnen und Kunden interessant, die im Zusammenhang mit der optimierten Nutzung von Heiz- oder Speichersystemen bzw. von einer Beteiligung an Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen von den Vorteilen eines Smart Meters profitieren wollen.

15. Wie viele Zähler sind in Österreich bereits getauscht?

Bei den rund sechs Millionen potenziell betroffenen Zählern in Österreich waren Ende 2018 rund eine Million digitale Stromzähler installiert (österreichweit rd. 17 %). Von den betroffenen Kundinnen und Kunden haben etwa 1,4 % von ihrem Opt-Out-Recht Gebrauch gemacht.

16. Bleiben die Abrechnungszeiträume mit Smart Metering dieselben wie bisher?

Wenn ein intelligentes Messgerät installiert ist, haben Kunden das Recht, statt einer Jahresabrechnung eine monatliche Abrechnung zu erhalten, wie dies in anderen Bereichen, etwa bei Handys, üblich ist.

17. Kommt noch jemand zum Ablesen des Zählers ins Haus?

Da durch einen Smart Meter die Daten digital übermittelt werden, ist eine Zählerablesung vor Ort nicht mehr nötig.

18. Was kostet der Zählertausch?

Für Endkunden fallen keine Kosten für die Installation eines Smart Meter an. Der Zählertausch ist in den laufenden Netzentgelten inkludiert.

19. Welche Rechte haben Kundinnen und Kunden im Zusammenhang mit dem Smart Meter?

Endverbraucher können immer selbst bestimmen, ob das digitale Messgerät als Opt-Out Messgerät (jährliche Messung, Auslesung und Übertragung dieses Wertes), oder als vollwertiges intelligentes Messgerät (Messung, Speicherung und Übertragung der Tages- oder Viertelstundenwerte) konfiguriert wird (siehe auch bei Frage 23. Zwischen welchen Einstellungen des Messgeräts kann ich wählen?).

Das Gesetz sieht Instrumente dafür vor, dass Smart Meter-Kundinnen und Kunden, die Verbrauchsdaten für sich selbst nutzen können, soweit sie dies wünschen. Es gibt das Recht auf Verbrauchs- und Stromkosteninformation, das Recht auf eine monatliche Rechnung und ein Webportal mit aktuellen und historischen Verbrauchswerten. Datenschutzrechte sind konkret rechtlich abgesichert.

20. Inwieweit registriert ein Smart Meter die Inbetriebnahme bzw. die Verbrauchswerte diverser Komponenten bzw. ist mithilfe eines Smart Meters für jeden nachvollziehbar, was ich gerade in der Wohnung mache?

Standardmäßig wird bei einem Smart Meter so wie bisher beim Ferrariszähler nur der aktuelle Zählerstand angezeigt. Beim Ferrariszähler dreht sich das außen sichtbare Zählrad schneller,

7

wenn ein großer Stromverbraucher in Betrieb genommen wird. Im Fall der Inbetriebnahme eines großen Stromverbrauchers läuft auch der am Smart Meter-Display sichtbare Zählerstand schneller weiter. Um das erkennen zu können, ist es aber auch beim Smart Meter notwendig, den Smart Meter vor Ort konkret zu beobachten.

Ob nun beispielsweise zwei oder drei Glühbirnen eingeschaltet sind, wird weder beim Ferrariszähler noch beim Smart Meter erkennbar sein, da sie auf Grund ihrer geringen Leistungsanspruchnahme (20 – 30 Watt je nach Leuchtmittel) kaum Energie verbrauchen.

Auch ein Fernsehgerät verbraucht in der Regel wenig Energie und benötigt daher nur eine geringe Leistung (rund 200 Watt). Ein Messgerät (Smart Meter oder Ferrariszähler) wird den Betrieb eines Fernsehgerätes also kaum registrieren.

Für Außenstehende ist es allein durch den Smart Meter nicht zu beurteilen, welches konkrete Gerät gerade einen höheren Energieverbrauch bewirkt. Ein Beispiel: Um aus den Zählerdaten zu schließen, dass geduscht wird, müsste schon vorweg bekannt sein, dass ein betreffender Haushalt Warmwasser mit einem Elektrodurchlauferhitzer erzeugt und dass keine weiteren Stromverbraucher zur selben Zeit in Verwendung sind.

Bei Geräten mit hohem Energieverbrauch, wie z.B. E-Herd (bis zu 7.500 W), Backofen (bis zu 4.000 W), Wäschetrockner (etwa 3.000 W), Waschmaschine (bis zu 2.800 W), Geschirrspüler (etwa 2.200 W), Klimagerät (etwa 30 W pro m³ Luft, d.h. für einen Raum mit 20m² und 2,5m Höhe: 1.800 W), Staubsauger (max. 900 W) oder Dunstabzug (etwa 400 W), ist aus den Zählermesswerten grundsätzlich erkennbar, dass leistungsstarke Geräte Verwendung finden. Es ist jedoch nicht eruierbar, um welche konkreten Geräte es sich handelt.

21. Wer hat Zugriff auf meine Verbrauchsdaten?

Im Messgerät selbst werden die Verbrauchsdaten für max. 60 Tage gespeichert. Ersichtlich ist am Display aber lediglich der aktuelle Zählerstand (ganz gleich wie beim Ferrariszähler). Nur die Kundinnen und Kunden selbst können vom Netzbetreiber eine Freischaltung des Displays verlangen, um diese Daten einsehen zu können.

Je nach Konfiguration des Messgerätes (Standard, Opt-In) werden Daten in einer bestimmten Häufigkeit vom Netzbetreiber ausgelesen und den Kunden in einem Webportal zur Verfügung gestellt. Kunden können sich bei Sorge um die Datensicherheit vom Webportal auch abmelden.

Die Netzbetreiber können die Daten in anonymisierter Form zur Netzsteuerung und zur Netzrechnungslegung nutzen.

Die Messwerte werden vom Netzbetreiber an die Stromlieferanten weitergeleitet, wenn dies zur Verrechnung notwendig ist.

Tageswerte werden an die Stromlieferanten übermittelt, damit diese ihren Kunden Verbrauchs- und Stromkosteninformationen zur Verfügung stellen können. Mit mehr Wissen um den genauen Energieverbrauch können sie den Energieeinkauf optimieren sowie neue Tarife entwickeln. Genauere Werte als Tageswerte dürfen dabei nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kundinnen übermittelt werden oder wenn sich Kunden für bestimmte Tarife entschieden haben, für die diese Werte erforderlich sind.

22. Kann das Energieverbrauchsverhalten beim Einsatz von intelligenten Messgeräten illegal/unbefugt ausspioniert werden?

Die Netzbetreiber sind zur Gewährleistung der Datensicherheit gesetzlich verpflichtet. Sie werden aber auch aus eigenem Interesse verstärkte Bemühungen unternehmen, um bei ihrer IT-Infrastruktur Datensicherheit zu gewährleisten. Strom-Datensicherheitsthemen werden auch in einer eigenen Einheit der Bundesregierung (im sogenannten NIS-Büro im Bundeskanzleramt) bearbeitet. Daher ist ein unbefugter Zugriff auf die Smart Meter-Daten sehr unwahrscheinlich.

23. Zwischen welchen Einstellungen des Messgeräts kann ich wählen?

Opt-out-Einstellung	Standard-Einstellung	Opt-in-Einstellung
Laufende Messung und Sichtanzeige wie beim mechanischen Ferraris-Zähler. Am Display wird immer der Gesamtmesswert angezeigt.		
Keine Speicherung von historischen Verbrauchswerten (wie Ferraris-Zähler). Übertragung des aktuellen Messwertes zur Rechnungslegung oder sonstigen Verbrauchsabgrenzung.	Viertelstundenwerte werden für 60 Tage im Zähler gespeichert. Übertragen wird einmal pro Tag ein aufsummierter Tageswert.	Viertelstundenwerte werden für 60 Tage im Zähler gespeichert. Je nach Tarif oder nach ausdrücklicher Zustimmung Übertragung der Viertelstundenwerte eines Tages in der Regel einmal täglich

Standard-Einstellung: In der Standard-Einstellung überträgt der Smart Meter den Tagesverbrauch an den Netzbetreiber.

Opt-In-Einstellung: Sofern Kunden auch die Auslesung von Viertelstundenwerten wünschen, muss dies dem Netzbetreiber mitgeteilt und der Auslesung und Verwendung dieser Viertelstundenwerte ausdrücklich zugestimmt werden. Wenn ein Tarif gewählt wird, der eine Auslesung von Viertelstundenwerten erfordert, ersetzt dies die ausdrückliche Zustimmung. Bei Opt-In-Zählern werden die Viertelstundenwerte gesammelt und grundsätzlich einmal am Tag übertragen.

Opt-Out-Einstellung: Wenn ein Kunde den Wunsch äußert, keinen Smart Meter zu erhalten, so wird das Messgerät derart konfiguriert, dass der Zählerstand einmal im Jahr für die Rechnung übertragen wird und die Abschaltfunktion deaktiviert ist. Das digitale Opt-Out-Messgerät erfüllt in diesem Fall die gleiche Funktion wie ein mechanisches Messgerät. Auch

die sogenannte Leistungsbegrenzungsfunktion, mit der auf die gleichzeitige Inanspruchnahme des Netzes durch viele extrem stromstarke Geräte reagiert werden könnte, ist deaktiviert. Möglich bleibt beim Opt-Out Zähler eine Fernauslesung und Übertragung des Zählerstandes für eine Verbrauchsabgrenzung. Letzteres wird im Fall eines Mieterwechsels, einer Tarifänderung oder des Stromlieferantenwechsels relevant.

24. Wie kann die tatsächliche Konfiguration des Geräts kontrolliert werden?

Die jeweilige Konfiguration, jedenfalls die von Kundinnen oder Kunden gewünschte Opt-Out-Konfiguration, muss am Gerät ersichtlich sein. Die Konfiguration obliegt dem Netzbetreiber. Er ist dabei an die Bestimmungen des EIWOG 2010 sowie der IME-VO gebunden und damit zur Einhaltung der sicherheitstechnischen sowie der datenschutzrechtlichen Standards verpflichtet. Ein Zuwiderhandeln würde ein rechtswidriges Verhalten des Netzbetreibers darstellen.

25. Was kann ein Endverbraucher oder eine Endverbraucherin im Fall von Meinungsverschiedenheiten mit dem Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Smart Meter- Einbau unternehmen?

Nach § 26 E-Control-Gesetz besteht die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle der E-Control anzurufen. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, an der Streitschlichtung mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. In Streitschlichtungsfällen, die Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes betrifft, ist die Bundesarbeitskammer verpflichtend beizuziehen. Grundsätzlich sollte binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden.

Der konkrete Ablauf des Verfahrens ist den Verfahrensrichtlinien der E-Control zu entnehmen (diese sind auf der Website der E-Control unter https://www.e-control.at/schlichtungsstelle/rechtliche-grundlagen/-/asset_publisher/if7L9i4F2l1D/content/dokumente-verfahrensrichtlinien-und-rechtliche-grundlagen?inheritRedirect=false verfügbar).

Bei der Streitschlichtung handelt es sich um ein Verfahren, das kostenlos ist und weder besonderen Formerfordernissen unterliegt noch die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erfordert. Das Schlichtungsverfahren soll den Betroffenen ermöglichen, Konflikte auf kurzem Weg ohne Anrufung eines Gerichts zu lösen.

26. Ist die Smart Meter Einführung für Haushalte in Deutschland nicht besser geregelt?

Da wie dort haben sich die Regelungen zum Smart Metering seit 2009 entwickelt Die Organisation des Messwesens in Deutschland unterscheidet sich zu der in Österreich. Dies muss bei jedem Vergleich mitbedacht werden.

Auch in Deutschland werden flächendeckend digitale Zähler (sogenannte moderne Messeinrichtungen) eingebaut. Es gibt allerdings keinen flächendeckenden Roll Out von Smart Metern durch die Messstellenbetreiber, also keine generelle Pflicht für Messunternehmen, bei Haushalten digitale Messsysteme mit einer Kommunikationseinheit einzubauen.

Näheres siehe:

- [Messstellenbetriebsgesetz](#)
- <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/umwelt-haushalt/wohnen/die-neuen-stromzaehler-kommen-13275>

27. Wo finde ich weitere Informationen?

Für allgemeine Informationen hinsichtlich Smart Meter darf auf die Homepage der E-Control verwiesen werden:

- <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/smart-metering> Bitte beachten Sie insbesondere auch die Smart Meter-FAQ der E-Control.

Für weitere Informationen hinsichtlich gesundheitlicher Evaluierungen von Smart Metern darf auf die Studie von Oesterreichs Energie verwiesen werden:

- <https://oesterreichsenergie.at/files/Downloads%20Netze/Smart%20Meter%20Plattform/Studien%20und%20Rechtsgutachten/Kurzzusammenfassung%20Seibersdorf-Studie%20Exposition%20durch%20elektrische%20und%20magnetische%20Felder.pdf>
- https://oesterreichsenergie.at/files/Downloads%20Netze/Smart%20Meter%20Plattform/Studien%20und%20Rechtsgutachten/Endbericht-Seibersdorf_Elektrische%20und%20magnetische%20Felder.pdf
- sowie auf Studien der World Health Organization (WHO) <https://www.who.int/peh-emf/publications/facts/fs304/en/>

Für weitere Informationen hinsichtlich technischer und monetärer Evaluierungen von Smart Metern darf auf die Studien von Oesterreichs Energie verwiesen werden:

- https://oesterreichsenergie.at/files/Downloads%20Netze/Smart%20Meter%20Plattform/Studien%20und%20Rechtsgutachten/2017.02_rechtliches%20Gutachten%20PLC.pdf
- https://oesterreichsenergie.at/files/Downloads%20Netze/Smart%20Meter%20Plattform/Studien%20und%20Rechtsgutachten/2014.07_KNA_Endbericht.pdf
- https://oesterreichsenergie.at/files/Downloads%20Netze/Smart%20Meter%20Plattform/Studien%20und%20Rechtsgutachten/2010.01_Ext%20Capgemini%20VEÖ%20Studie%20KostenNutzenAnalyse%20Smart%20Metering_Ext.pdf

Für rechtliche Informationen betreffend Datenschutz darf auf das Datenschutzgesetz, die DSGVO und das ElWOG 2010 verwiesen werden:

- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597&FassungVom=2018-05-25>
- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045>